Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“
vereinfachte Änderung und Erweiterung
im Bereich Krottenkopfstraße

Stadtbauamt, 20.12.2021
red. geändert 26.04.2022

Bebauungsplanes „Weilheim Süd-Ost“
Gemarkung Weilheim

vereinfachte Änderung und Erweiterung im Bereich Krottenkopfstraße

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) für die Grundstücke bzw. Teilflächen (-TF) der Grundstücke Fl.Nrn. 1589/24 und 1593-TF, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung und - erweiterung als Satzung:

§ 1

A) Festsetzungen durch Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baulinie
	Baugrenzen
GA	Fläche für Garage
II	Zahl der Vollgeschosse, z.B. 2 Vollgeschosse und Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss

Der bisherige Planteil des Bebauungsplanes „Weilheim Süd-Ost“, 2. vereinfachte Änderung Bereich Karwendelstraße, in der Fassung der Planung vom 07.08.2001 wird für den Geltungsbereich dieser Änderung und Erweiterung durch den beigefügten Planteil ersetzt.

B) Festsetzung durch Text

Abstandsflächen:

Die Anwendbarkeit der Regelungen des Art. 6 BayBO zu Abstandsflächen wird angeordnet.

C) Hinweise durch Planzeichen

1584	bestehende Flurnummern, z.B. Fl.Nr. 1584

D) Hinweise durch Text

Hochwassersituation
Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt im Hochwassergefahrenbereich HQ100 und HQextrem des Angerbachs. Auf eine Hochwasser angepasste Bauweise ist zu achten.

§ 2

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weilheim Süd-Ost“ in der jeweils gültigen Fassung weiter fort.

§ 3

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 20.12.2021
red. geändert 26.04.2022

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

Bebauungsplan „Weilheim Süd-Ost“
vereinfachte Änderung und Erweiterung im Bereich Krottenkopfstraße
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 19.01.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 24.01.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.01.2022 mit 04.03.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 26.04.2022, Nr. Ö 76 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 17. Mai 2022
Markus Loth
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Veröffentlichung
im Amtsblatt am 02.06.2022.

Weilheim i.OB, 02.06.2022